

15) Haben Wir auch zu desto mehrerer Besförderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Witwen- und Waisenkasse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Das, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Witwen- oder Kinder, verstirben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen, nicht weniger

b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterschied das erste Quartal umsonst dienen, und sohantes Gehalt derselben gleichfalls zustehen. Ferner

c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Witwen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahin ausgefolget, und

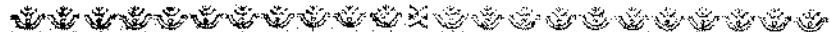
d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora, genießen solle. Endlich

e) Die denen Witwen und Waisen hieraus absährlich zufließende Alimentgelder, unter keinem Prätext, auch sogar nicht wegen Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entzogen, oder mit Arrest belegt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Gräff. Insiegels. So geschehen Detmold den 11 Januar 1752.



Num:



Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Borian und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht. ic. Nachdem Wir vernommen, gestalt die in Unserer Grafschaft eingeführte ihralte algemeine Gemeinschaft der Güter unter denselben Ehelenten, wovon niemand ohne Unterschied des Standes und Amtes, als allein die Ritterschaft, eximiret ist, von einigen in Zweifel gezogen wird: so beschließen Wir Unser Regierungs-Canzlei und Hofgericht; desgleichen Drosten und Beamten, auch Magistraten in denen Städten, über dieses Principium künftighin fest zu halten, und wenn durch besondere Pacts ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Detmold den 17 Januar 1752.



§ 2

Num: